

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 47 Vergnügungssteuerordnungen der Gemeinden - Mindestsätze - 12.5.24).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

Vf. d. MdI. u. d. FM. v. 12.5.1924 — IV St. 768 bzw. II A 2.

(MBliV. S. 547.)

Durch Vd. des Reichsrats vom 10. 4. 1924 (veröffentl. in der am 25. 4. 1924 ausgegebenen Nr. 32 des RGBl. I S. 441) sind die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fass. der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) abgeändert worden. Die Abänderungen haben in Gemeinden, in denen keine besondere Vergnügungssteuerordnung in Geltung ist, vom 1. 5. 1924 ab Wirksamkeit; im übrigen treten sie 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung im RGBl., also am

25. 7. 1924, in Kraft

Die Gemeinden, in denen besondere Vergnügungssteuerordnungen bestehen, haben alsbald zu prüfen, inwieweit die Ordnungen, insbesondere in den Steuersätzen, einer Abänderung zur Anpassung an die Reichsratsvd. bedürfen. Ergibt die Prüfung die Notwendigkeit der Abänderung, so sind die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden und die Entschließungen der Aufsichtsbehörden über die Genehmigung der Beschlüsse (Vd. v. 13. 11. 1923, GS. S. 507; Runderl. v. 15. 11. 1923, BBliV. S. 1140) [vgl. lfd. Nr. 46] so zu beschleunigen, daß die Beschlüsse spätestens am 25. 7. 1924 in Kraft treten

können.

Bei der Prüfung, ob die Steuersätze bestehender Vergnügungssteuerordnungen einer Abänderung im Hinblick auf die Reichsratsverordnung bedürfen, ist zu beachten, daß die Steuersätze der Reichsratsvd. ebenso wie die bisherigen Sätze, an deren Stelle sie treten, Mindestsätze sind, die von den Gemeinden in besonderen Steuerordnungen nicht unterschritten, wohl aber — vorbehaltlich der weiter unten behandelten Ausnahme bei Pferderennen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen überschritten werden dürfen. Dabei darf aber nach Nr. 8 Abs. 1 des RdErl. v. 27. 8. 1923 (MBliV. S. 893) [vgl. lfd. Nr. 45] in Verbindung mit Nr. 9 des RdErl. v. 15. 11. 1923 (MBliV. S. 1140) bei Veranstaltungen der im Art. II § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 der Reichsratsbestimmungen bezeichneten Art (Vorführungen von Bildstreifen sowie von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheater; Theatervorstellungen, Ballette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst) über das Doppelte der obersten Stufe der reichsrätlichen Sätze nicht hinausgegangen werden. Hiernach bilden nunmehr für Veranstaltungen der bezeichneten Art bel der Kartensteuer 50 v. H. (statt bisher 60 v. H.) und bei der Pauschsteuer nach der Roheinnahme 30 v. H. (statt bisher 40 v. H.) die Höchstgrenze, bis zu der in besonderen Vergnügungssteuerordnungen gegangen werden darf. Soweit bereits bestehende Ordnungen entsprechend dem bisher Zulässigen höhere Steuersätze für Veranstaltungen der bezeichneten Art enthalten, wollen wir für den Fall, daß sich die nach der neuen Höchstgrenze notwendige Ermäßigung aus finanziellen Gründen noch nicht zum 25. 7. 1924 durchführen läßt, den betreffenden Gemeinden gestatten, die Ermäßigung zu einem späteren, auch in finanzieller Hinsicht geeignet erscheinenden Zeitpunkt vorzunehmen.

Soweit es sich um die Heranziehung von Veranstaltungen anderer als der genannten Art zur Kartensteuer oder zur Pauschsteuer nach der Roheinnahme oder um Besteuerungen nach Art. II §§ 16 bis 19 der Reichsratsbestimmungen handelt, sind Erhöhungen der reichsrätlichen Mindestsätze auch über das Doppelte hinaus nach wie vor zulässig, sofern die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde die Angemessenheit der beschlossenen Sätze ergibt (vgl. Nr. 8 Abs. 2 und 3 des Runderlasses v. 27. 8. 1923, MBliV. S. 893).

Nach Nr. 9 des Runderl. v. 27. 8. 1923 dürfen bei Pferderennen, die zur Förderung der Landespferdezucht veranstaltet werden, die reichsrätlichen Sätze in keinem Fall überschritten werden. Demgemäß bildet für derartige Pferderennen nunmehr wieder wie früher der Satz von 25 v. H. die Höchstgrenze der Kartensteuer, während die Pauschsteuer nach der Roheinnahme nicht über 15 v. H. hinausgehen darf. Soweit in besonderen Vergnügungssteuerordnungen eine höhere Besteuerung solcher Pferderennen vorgesehen ist, sind die Sätze spätestens mit Wirkung vom 25. 7. 1924 ab entsprechend zu ermäßigen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte u. Gemeindeverwalt.

Ausführung der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1923 (RGBI, S. 583).

RdErl. d. MfWKuV. vom 5. 1. 25 — U IV 7863, 1.

Nach Abschn. II Abs. 1 und Abschn. III Abs. 3 des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. Dezember 1921 — IV St. 570 IV a [vgl. lfd. Nr. 42] — ist die Entscheidung in den Fällen des Art. II § 21 der Reichsratsbestimmungen und die Beurteilung einzelner Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 7 a. a. 0. in Gemeinden über 50 000 Einwohnern einem Ausschuß übertragen worden, der aus einem Vertreter der Staatsbehörde, einem Vertreter des Gemeindevorstandes und einem Sachverständigen besteht. In Ergänzung dieser Regelung bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

Der Vertreter der Staatsbehörde ist der Vorsitzende des Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte, bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung ist nicht ausgeschlossen. Das in Abschn. II Abs. 3 des Erlasses vom 20. Dezember 1921 geregelte Beschwerderecht steht in allen Fällen auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden anweisen, gegen die Entscheidung des Ausschusses Beschwerde einzulegen.

Befreiung der Veranstaltungen der Jugendpflege von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. Mdl. u. d. FM. vom 13. 3. 1925 — IV St. 197 u. II A. 2. 439. (MBliV. S. 347.)

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 7. 7. 1923 (RGBl. I S. 583) unter Berücksichtigung der Abänd.-Vd. v. 10. 4. 1924 (RGBl. I S. 411) auf Ver-

103

49